

LODI S.A.S
Parc d'activités des quatre routes
35390 Grand Fougeray
Frankreich

Wien, am 24.07.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMNT-UW.1.2.5/0372-V/5/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Furtmüller/612355
katharina.furtmüller@bmnt.gv.at

Bescheid

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*BLACK PEARL GRAIN*“ im Verfahren der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung

- Änderung des Namens der Herstellerin des Biozidproduktfamilie
- Änderung der Verpackungsgrößen
- Zulassung von weiteren Handelsnamen
- Aufhebung des Bescheides GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0467-V/5/2017 vom 27. November 2017

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erteilt der Firma LODI S.A.S., Parc d'activités des quatre routes, 35390 Grand Fougeray (Frankreich) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

BLACK PEARL GRAIN (AT-0008056-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>Black Pearl Grain</i>	AT-0008056-0001
<i>Flash grain</i>	AT-0008056-0001
<i>Flash Getreide</i>	AT-0008056-0001
<i>Magik grain</i>	AT-0008056-0001
<i>Magik Getreide</i>	AT-0008056-0001
<i>Cumarax Mäuse-Köder Getreide</i>	AT-0008056-0001
<i>RAIDER Mäuseköder Alpha</i>	AT-0008056-0001
<i>VANDAL Mäuseköder</i>	AT-0008056-0001
<i>VANDAL Mäusekörner</i>	AT-0008056-0001
<i>insectex Mäuse-Getreidekörner</i>	AT-0008056-0001
<i>SUGAN Mäuseköder Korn</i>	AT-0008056-0001
<i>Celaflor Mäuse- Getreideköder</i>	AT-0008056-0002

Beginn der Zulassung: 24. Juli 2018

Ende der Zulassung: 30. Juni 2021

Die Anlagen 1, 1a, 2a und 2b über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0467-V/5/2017 vom 27. November 2017 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „BLACK PEARL GRAIN“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und

Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungs-voraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt des Produktes. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidproduktfamilie in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung.
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Seit 1. März 2018 dürfen ausschließlich Produkte, die gemäß Anlage 1 eingestuft und gekennzeichnet sind, auf dem Markt bereitgestellt werden.
6. Nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender, ausgenommen konzessionierte Schädlingsbekämpfer, dürfen das Produkt ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausbringen. Konzessionierte Schädlingsbekämpfer dürfen das Produkt auch ohne Köderstation ausbringen, falls sie eine Vergiftungsgefahr für die Allgemeinbevölkerung ausschließen können.
7. Die Außenverpackung des Produktes ist – zusätzlich zu den Angaben aus Anlage 2 dieses Bescheides – mit dem Vermerk *„Achtung Rodentizid. Verschlucken kann zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen!“* zu kennzeichnen.

Die Verpackung der einzeln verpackten Portionsköder muss zusätzlich zu den chemikalienrechtlichen Vorschriften (etwa Gefahrenkennzeichnung) mit dem Produktnamen, dem Namen des Wirkstoffes (alpha-Chloralose) sowie dessen Gehalt in g/kg bedruckt sein. Zusätzlich muss die Einzelverpackung mit dem Vermerk *„Beutel nicht öffnen“* versehen sein. Die Patronen müssen den Vermerk *„Patrone nicht beschädigen oder öffnen, auch wenn sie leer ist“* tragen.

Die Köderstation ist mit der Aufschrift *„Achtung, Rodentizid!“* zu kennzeichnen.

8. Bei der Verwendung dieses Rodentizids sind die dafür geltenden gesetzlichen

Bestimmungen einzuhalten.

9. Gemäß Antrag der Zuassungsinhaberin auf geringfügige Änderung vom 18. Dezember 2017 wurden der Name der Herstellerin der Biozidproduktfamilie auf LODI S.A.S sowie der Größenbereich einer zugelassenen Verpackungseinheit auf 40 g bis 500 g geändert und dem Biozidprodukt „*Black Pearl Grain*“ der weitere Handelsname „*VANDAL Mäusekörner*“ hinzugefügt.
10. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 5. Februar 2018 wurde dem Biozidprodukt „*Black Pearl Grain*“ der weitere Handelsname „*insectex Mäuse-Getreidekörner*“ hinzugefügt.
11. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 21. Februar 2018 wurde dem Biozidprodukt „*Black Pearl Grain*“ der weitere Handelsname „*SUGAN Mäuseköder Korn*“ hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 Änderungsverordnung

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma LODI S.A.S. eingebrachten und am 8. Mai 2013 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0003-VI/7/2014 vom 22. Jänner 2014 für das Biozidprodukt „*Black Pearl Grain*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt und gleichzeitig eine Rahmenformulierung auf Basis des Biozidproduktes „*Black Pearl Grain*“ festgelegt.

Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid BMLFUW-UW.1.2.5/0467-V/5/2017 vom 27. November 2017 geändert. Dabei wurde die bisherige Rahmenformulierung in eine Biozidproduktfamilie überführt.

Am 18. Dezember 2017 ist von der Firma im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf geringfügige Änderung (case no:BC-AK036291-53) in Österreich gestellt worden. Die Antragstellerin hat für die Bewertung der geringfügigen Änderung des Biozidproduktes, welches erstmals von der französischen Behörde

bewertet und am 26. März 2018 in Frankreich zugelassen wurde (BLACK PEARL GRAIN, FR-0018548-0001), die österreichische Behörde gewählt. Die österreichische Behörde hat am 28. März 2018 zugestimmt, für die Bewertung der beantragten geringfügigen Änderung die Rolle als Referenzmitgliedstaat zu übernehmen und hat den Antrag angenommen.

Am 5. Februar 2018 ist von der Firma im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: BC-ED037402 65) in Österreich gestellt worden, der am 6. März 2018 angenommen worden ist.

Am 21. Februar 2018 ist von der Firma im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: BC-YT037801-07) in Österreich gestellt worden, der am 21. März 2018 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMNT-UW.1.2.5/0341-V/5/2018 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 18. Juni 2018 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist eine Frage zum neuen Format der Bescheide gestellt, jedoch keine Einwände erhoben.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidproduktfamilie sowie der Biozidprodukte in der

Lieferkette.

- Ad 5. Aufgrund der neuen Einstufung des Wirkstoffs alpha-Chloralose, die laut Verordnung (EU) 2016/1179 ab dem 1 März 2018 gilt, dürfen seit diesem Datum Verpackungen mit der alten Kennzeichnung nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden.
- Ad 6. Zur Reduktion des Risikos einer möglichen Exposition von Nichtzielorganismen war in Bezug auf die Verwendung durch nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender vorzusehen, dass diese die gegenständliche Biozidproduktfamilie ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen ausbringen dürfen. Nur konzessionierten Schädlingsbekämpfern wird gestattet, die gegenständliche Biozidproduktfamilie auch ohne Verwendung von Köderstationen auszubringen, falls sie eine Gefährdung von Menschen, Haus- und Wildtieren unter allen Umständen ausschließen können.
- Ad 7. Der Hinweis auf mögliche Gesundheitsschäden in der Kennzeichnung war vorzusehen, da von der gegenständlichen Biozidproduktfamilie derartige Wirkungen ausgehen können.
- Ad 8. Der Hinweis auf die Einhaltung gesetzlicher Verwendungsbestimmungen war vorzusehen, da es landesgesetzliche Regelungen zur Verwendung derartiger Schädlingsbekämpfungsmittel gibt.
- Ad 9. Dem Antrag auf Änderung des Namens der Herstellerin der gegenständlichen Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass Zusammensetzung und Formulierungsverfahren unverändert bleiben. Dem Antrag auf Abänderung der Zulassungsbedingungen konnte stattgegeben werden, da die beantragte Verpackungsgröße innerhalb der im Erstantragsland genehmigten maximalen Verpackungsgröße liegt. Dem Antrag auf Zulassung des Handelsnamens „VANDAL Mäusekörner“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „Black Pearl Grain“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 10. Dem Antrag auf Zulassung des Handelsnamens „insectex Mäuse-Getreidekörner“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „Black Pearl Grain“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 11. Dem Antrag auf Zulassung des Handelsnamens „SUGAN Mäuseköder Korn“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „Black Pearl Grain“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Für die Biozidproduktfamilie „Black Pearl Grain“ und die damit verbundenen Handelsnamen wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0196-V/5/2017 vom 6. April 2017 eine bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

3 Anlagen

Elektronisch gefertigt

